

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine Zweitveröffentlichung folgender Originalpublikation:

Pemsel-Maier, Sabine

In der Kirche, über der Kirche, für die Kirche: Ekklesiologische Aspekte des Papsttums

in: Institut für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg (Hg.): Information und Material für den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen 1/2011: Papsttum und Kirche, S. 26–29

Freiburg im Breisgau: IRP Freiburg 2011

© IRP Freiburg

Ihr IxTheo-Team



In der Kirche, über der Kirche, für die Kirche: Ekklesiologische Aspekte des Papsttums

Sabine Pemsel-Maier

Nötige Differenzierungen

Das Papsttum, wie (nicht nur) katholische Christen von heute es kennen, hat diese seine gegenwärtige Gestalt im Lauf einer viele Jahrhunderte umfassenden Entwicklung ausgeprägt und endgültig erst mit dem Ersten Vatikanischen Konzil 1870 erhalten. Wenngleich sich der Primatsanspruch des Bischofs von Rom im Lauf des ersten Jahrtausends herausbildete und im *Dictatus Papae* von 1075 einen ersten Höhepunkt erreichte, wurden erst auf dem Ersten Vatikanum sowohl der päpstliche Jurisdiktionsprimat als auch die universale Lehrgewalt des Papstes dogmatisiert und damit zur verbindlichen Glaubensaussage erhoben. Auf diesem Hintergrund muss auch klar differenziert werden – wozu die Darstellung in den Medien bedauerlicherweise vielfach nicht willens oder in der Lage ist –, wann und wo der Papst als Oberhaupt der Gesamtkirche spricht und agiert, und wann und wo er dies in anderer Funktion tut.

Lokale, regionale, teilkirchliche und politische Funktionen: Bischof von Rom, Patriarch der Westkirche, Souverän des Vatikanstaates

So ist der Papst nicht nur oberster Herr der Kirche, auch wenn dieser Funktion in der Regel die besondere Aufmerksamkeit gilt, sondern er ist vor allem und grundlegend Bischof und damit eingebunden in das weltweite Kollegium der Bischöfe. Bezeichnenderweise gibt es keine eigene Papstweihe, und der Papst hat keinen höheren Weihegrad als die übrigen Bischöfe. Als Erzbischof von Rom kommt ihm die Leitung der römischen Ortskirche zu, als Metropolit der römischen Kirchenprovinz die Aufsichts- und Kontrollrechte über seine Suffraganbischöfe. Dass die Aufgabe des Papstes als Bischof von Rom von seiner weltkirchlichen unterschieden ist, zeigt sich in den Kirchen: Die Kathedrale der Bistums Rom ist nicht etwa St. Peter, sondern die Lateranbasilika St. Johann im Lateran.

Hinter der Bezeichnung „*Primas von Italien*“ verbirgt sich ein reiner Ehrentitel. In gewisser Hinsicht gilt dies auch für die Bedeutung des Papstes als „*Patriarch der Westkirche*“, anknüpfend an das altkirchliche Patri-

archat von Rom, dem die ostkirchlichen Patriarchate von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien und Konstantinopel gegenüberstanden. Den Titel „*Patriarch des Abendlandes*“ hat Benedikt XVI. im Jahr 2006 offiziell abgeschafft.

Exkurs: Anmerkungen zum Bischofsamt

Das bischöfliche Amt bildete sich um die Mitte des 2. Jahrhunderts heraus. War Gemeindeleitung bis dahin vorwiegend durch ein Kollegium wahrgenommen worden, trat an dessen Stelle nun die Leitung durch den Einzelbischof, dem die Priester und Diakone zu- bzw. untergeordnet waren. Die liturgische Rolle des Bischofs als Vorsteher der Eucharistie und die Notwendigkeit eines Sprechers für das Kollegium spielt dabei ebenso eine Rolle wie angesichts auftretender Irrlehren das Bemühen um die Bewahrung und unverfälschte Weitergabe der rechten Lehre. Deutlichen Spuren dieser Entwicklung begegnen wir in Tit 1 und 2 (vgl. 1Tim 6,2; 2Tim 1,13f.). Im Blick auf ihre Funktion und Sendung gelten die Bischöfe theologisch als Nachfolger der Apostel und ihr Amt als apostolisches Amt. Die urchristlichen Apostel hatten sich dabei selbst noch nicht als Amtsträger verstanden. Auf dem Hintergrund ihres Selbstverständnisses als „Gesandte“ sah die frühe Kirche in ihnen jedoch im Rückblick die Urbilder der sich allmählich herausbildenden Ämter in der Kirche. Die Bischöfe gelten nicht qua Person, sondern in ihrer Funktion bzw. Sendung, die die einzelnen Personen überdauert, als Nachfolger der Apostel. Die Nachfolge im Bischofsamt gewährleistet somit auf konkret-sichtbare Weise die Rückbindung der Kirche und ihrer Lehre an Jesus Christus als ihren Ursprung. Besondere Bedeutung erhielt auf diesem Hintergrund die apostolische Sukzession: die lückenlose Abfolge der Bischöfe in der Kirche, die die kontinuierliche Weitergabe des Glaubensgutes garantieren soll. Der Bischof von Rom steht dabei in der Sukzession des Apostelfürsten Petrus.

Über den genannten kirchlichen Rollen darf nicht vergessen werden, dass der Papst als Souverän des Staates der Vatikanstadt auch eine politische und völkerrechtliche Stellung innehat. In dieser weltlichen Funktion trägt er einen Titel von geistlicher Qualität, den sich erstmals *Gregor der Große* gegeben hat und der Bezeichnendes aussagt über die ureigentliche Aufgabe des Papsttums: *servus servorum Dei*, „Diener der Diener Gottes“.

Die weltkirchliche Bedeutung des Papsttums: Stellvertreter Jesu Christi – oberster Priester, Lehrer und Hirte

Von den genannten Funktionen, die der Papst politisch oder nur für eine Teilkirche oder einen bestimmten Bereich der Gesamtkirche wahrnimmt, ist sein weltkirchlicher Auftrag zu unterscheiden, den er als Nachfolger Petri und als „Stellvertreter Jesu Christi“, wie sein offizieller religiöser Titel lautet, wahrnimmt. Damit ist er Repräsentant der weltweiten katholischen Kirche. Die Begründung einer solchen Repräsentationsfunktion wird verständlich auf dem Hintergrund des katholischen Kirchenverständnisses und auf dem Hintergrund der Vorstellung von der Christusrepräsentation des geistlichen Amtes im Besonderen. Kein Amtsträger kann Jesus Christus als Person repräsentieren, wohl aber das Amt seine Funktion, indem es deutlich macht, dass die Kirche nicht aus sich selbst lebt, sondern in Jesus Christus ihr Gegenüber hat. Dabei kommt das Wirken Jesu Christi im menschlichen Wirken der Amtsträger zum Ausdruck; weil es sich in ihnen verleiht, können sie umgekehrt sein Wirken repräsentieren.

Der Papst hat teil am dreifachen geistlichen Amt, das die theologische Tradition Jesus Christus zuschreibt, auch wenn dieser sich selbst nicht als Amtsinhaber verstanden hat: am Amt des Priesters, der für die Feier des Gottesdienstes und der Sakramente Sorge trägt; am Amt des Lehrers, dessen Aufgabe in der Bezeugung des Evangeliums und der Verkündigung, besteht; am Amt des Hirten, der Verantwortung hat für die Leitung der Kirche.

Oberster Priester: Brückenbauer

In dieser Funktion nimmt der Papst innerhalb der Liturgie eine besondere Stellung ein, die nicht zuletzt bei der Konzelebration mit den anderen Patriarchen der Ostkirche zum Ausdruck kommt. Als oberster Priester trägt er den offiziellen lateinischen Titel *pontifex maximus*, in Inschriften auch mit *P.M.* abgekürzt. Im Deutschen heißt das soviel wie *Brückenbauer*, und die

se Übersetzung sagt Bezeichnendes aus über die damit verbundene Aufgabe, die eine durch und durch seelsorgliche ist: Als Brückenbauer soll er Menschen verbinden, Gräben überwinden, Kommunikation ermöglichen, Versöhnung stiften. Damit verbindet sich ein zutiefst geistlicher Auftrag, der sich letztlich nicht nur auf die katholische Kirche bezieht, sondern die Welt im Blick hat.

Oberster Lehrer:

Unfehlbarkeit der Ex-cathedra-Lehrakte

Ihre Zuspitzung erreichte die päpstliche Lehrautorität, die über viele Jahrhunderte hinweg immer wieder von der Kirche in Anspruch genommen wurde, mit der Dogmatisierung der Unfehlbarkeit bestimmter päpstlicher Lehrakte. Besonders der missverständliche Begriff „*Unfehlbarkeit*“, der sachgemäßer durch den der „*Irrtumslosigkeit*“ ersetzt werden sollte, bedarf der Erläuterung. Keineswegs wird damit der Papst als Person für unfehlbar oder gar sündenlos erklärt. Auch ist seine Lehre nicht in jeder Hinsicht unfehlbar, sondern diese Qualität bezieht sich auf jene Akte höchster Lehrgewalt, die auch als *Ex-cathedra-Entscheidungen* bezeichnet werden (*cathedra* = *Lehrstuhl*).

Für solche Akte des Lehrens gelten drei Kriterien:

1. Der Papst trifft hier in höchster Amtsgewalt eine Entscheidung für die Gesamtkirche.
2. Diese Entscheidung hat endgültigen Charakter.
3. Es handelt sich um eine Entscheidung in Sachen des Glaubens oder der Sitte – diese Formulierung bezeichnet den gelebten und in der Praxis verwirklichten Glauben.

Die päpstliche Unfehlbarkeit bzw. Irrtumslosigkeit erstreckt sich also nicht auf politische, naturwissenschaftliche oder kulturelle Fragen.

In der so verstandenen Unfehlbarkeit kommt die Unfehlbarkeit der gesamten Kirche zum Ausdruck, die sich angemessener als „*Bleiben in der Wahrheit*“ umschreiben lässt und der Sache nach im Neuen Testament selbst begegnet. Dort spiegeln vor allem die Pastoralbriefe (vgl. 1Tim 3,15) die Überzeugung wieder, dass das Evangelium und damit die Wahrheit in der Kirche nicht gänzlich verloren gehen kann. Begründet wird dies einzig und allein mit dem Wirken des Geistes Gottes und der Anwesenheit Jesu Christi in seiner Kirche (vgl. Mt 26,20; Joh 14,1–6; 16,13). Das In-der-Wahrheit-Bleiben ist somit kein Verdienst und keine Leistung der Kirche, sondern Gottes Gabe und Zusage Jesu Christi. Zugleich wird diese Gabe für die Kirche zur Aufgabe: Sie kann nicht nur irrtumslos lehren, sie muss es auch tun, wenn die Wahrheit des Evangelii-

ums auf dem Spiel steht. Auf diesem Hintergrund ist die ganze Kirche Trägerin und Garantin der Wahrheit; Unfehlbarkeit ist eine Qualität der Gesamtkirche. Allerdings ist diese Unfehlbarkeit nicht unmittelbar feststellbar, in Konfliktfällen nachweisbar oder statistisch erhebbar. Darum bedarf es ihrer Konkretion: Es bedarf fest umschriebener Orte und Institutionen, die diese Unfehlbarkeit realisieren. Kristallisierten sich früh in der alten Kirche die Ökumenischen Konzilien als solche Orte unfehlbaren Lehrens heraus, zeichnete sich im Lauf des Mittelalters ab, dass grundsätzliche – aber keineswegs alle – Entscheidungen des Papstes als irrtumslos angesehen wurden. Davon setzten sich die Reformatoren ab: Sie hielten zwar an der Irrtumslosigkeit der Kirche fest, lehnten es aber ab, diese an irgendwelchen Institutionen festzumachen, sondern wollten darauf vertrauen, dass sich die Wahrheit des Evangeliums von selbst durchsetzt. Als die Unfehlbarkeit des Papstes, die in der Tradition seit langer Zeit verkündet worden war, zum Dogma erhoben wurde, war damit implizit vorausgesetzt, dass sie sich im Rahmen der gesamtkirchlichen Unfehlbarkeit vollzieht: In der Ex-cathedra-Entscheidung des Papstes realisiert und aktualisiert sich die Entscheidung der Gesamtkirche; der Papst ist damit zugleich Sprachrohr seiner Kirche.

Es ist das Verdienst des Zweiten Vatikanums, dass es die Unfehlbarkeit der Gesamtkirche stärker akzentuiert und die Unfehlbarkeit des Papstes sowie auch dies des Bischofskollegiums deutlicher in sie integriert hat (vgl. Lumen Gentium 25). Es betont, dass die Gesamtheit der Gläubigen im Glauben nicht irren kann und schreibt diese Irrtumslosigkeit dem Glaubenssinn der Gläubigen zu, der sich dem Wirken des Geistes Gottes selbst verdankt und dafür Sorge trägt, dass die Kirche als ganze in der Wahrheit bleibt (Lumen Gentium 12). Damit wurde die im Neuen Testament zum Ausdruck gebrachte Einsicht von der ganzen Kirche als Trägerin der Wahrheit aufgenommen, ohne dadurch der Unfehlbarkeit von Konzils- oder Ex-cathedra-Entscheidungen Abbruch zu tun.

Ausdrücklich angewendet wurde der päpstliche Ex-cathedra-Lehrakt seit 1870 überhaupt erst ein einziges Mal: 1950 bei der Formulierung des Dogmas von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Diese Dogmatisierung stellte gerade keinen Alleingang von Pius XII. dar, sondern erfolgte auf nachhaltiges Ersuchen aus dem Kirchenvolk, insbesondere aus dem mediterranen Raum.

Oberster Hirte:

Universale Gewalt und Jurisdiktionsprimat

Seinen Höhepunkt erfuhr das Hirtenamt des Papstes 1870 mit der Dogmatisierung des universalen Jurisdiktionsprimates, nach dem der Papst die höchste und umfassende Gesetzes-, Rechts-, Leitungs- und Handlungsvollmacht in der katholischen Kirche innehat. Das Zweite Vatikanum bestätigte diese Lehre und stellte sie zugleich mit der Lehre vom Bischofsamt in den Zusammenhang der gesamten Kirche.

Unter der päpstlichen Primatialgewalt wird die „höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt“ (can. 331 CIC) verstanden, die der Papst immer und überall frei ausüben kann. Jedes einzelne der genannten Adjektive ist juristisch erläuterungsbedürftig:

- Der Papst ist Träger der höchsten Gewalt: Es gibt in der Kirche keine Gewalt, die ihm rechtlich übergeordnet ist.
- Er ist Inhaber der Vollgewalt im inhaltlich-materiellen wie im formalen Sinn: Materiell ist damit gemeint, dass sich die Primatialgewalt des Papstes nicht auf bestimmte Sachgebiete beschränkt, sondern sich auf alle Angelegenheiten der Kirche im Bereich des Lehrens, des Heiligens bzw. der Liturgie und des Leitens erstreckt. In formaler Hinsicht bedeutet Vollgewalt, dass die Amtsgewalt des Papstes Exekutive, Legislative und Judikative umfasst. In diesem Sinne ist der Papst oberster Gesetzgeber der Kirche mit umfassender legislativer Kompetenz. So kann er neue kirchliche Gesetze erlassen oder von alten befreien. Er ist oberster Richter, dessen Urteile letztinstanzlich und unanfechtbar sind. Allerdings ist die Rechtsprechung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, an entsprechende Gerichte der Kurie delegiert. Der Papst selbst ist keinem kirchlichen Gericht unterworfen. Schließlich ist er oberster Verwalter der Kirche, der die Aufsicht über das gesamte kirchliche Leben hat. Dafür steht ihm die römische Kurie zur Seite, die päpstlichen Nuntien in den verschiedenen Ländern sowie besondere Visitatoren.
- Die Primatialgewalt ist unmittelbar: Der Papst kann rein rechtlich ohne Einschaltung von Zwischeninstanzen sich aller Fragen und Probleme in der Kirche annehmen, dazu ggf. auch die ursprünglich dafür zuständigen Organe umgehen und sich bestimmte Entscheidungen vorbehalten. Allerdings ist die Unmittelbarkeit der päpstlichen Gewalt durch die Eigenständigkeit des Bischofsamts begrenzt, das als höchstes geistliches Amt in der katholischen Kirche als Amt göttlichen Rechts gilt. Darum tritt seine unmittelbare Amtsgewalt in der Regel nicht in Konkur-

renz zur Amtsgewalt der Bischöfe, kann in einzelnen Fällen dieser aber entgegen stehen.

- Universal ist die Vollmacht des Papstes, weil sie sich auf die ganze Kirche mit allen ihren Teilkirchen und Diözesen bezieht. In diesem Sinne ist der Papst nicht nur Bischof von Rom, sondern „*Universalbischof der gesamten katholischen Kirche*“.

Welch wesentliches Element für das Selbstverständnis des Papsttums die skizzierte universale Hirtenfunktion ist, wird an der päpstlichen Unterschrift deutlich: Zwischen dem Papstnamen und der Ordnungszahl wird üblicherweise die Abkürzung *PP.* eingefügt, die für *Pastor Pastorum*, „Hirt der Hirten“ steht – bei Benedikt XVI. also *Benedictus PP. XVI.*

Das Papsttum in ökumenischer Perspektive

Ursprünglich als Amt der Einheit gewollt, stellt das Papsttum für die Ökumene ein nicht unbedeutendes Hindernis dar. Denn das Dogma, dass der Bischof von Rom auch der einzige Rechtsnachfolger von Petrus ist und deshalb diese Leitungsfunktion über die ganze Kirche „erbt“, ist nur in der römisch-katholischen Kirche anerkannt. Anlässlich der Dogmatisierung der Unfehlbarkeit spaltete sich die altkatholische Kirche von der römisch-katholischen ab. Bereits 1054 war es im Morgenländischen Schisma zum Bruch zwischen der Westkirche und den Kirchen des Ostens gekommen; der Name des Papstes wurde von da an in der byzantinischen Liturgie nicht mehr genannt. Die Reformatoren wiesen eine Nachfolge des Petrus als nicht biblisch begründet zurück; ihre Kritik entzündete sich zudem besonders an der konkreten Gestalt des mittelalterlichen Papsttums. Dem evangelischen Kirchenverständnis ist mit seiner Vielzahl rechtlich eigenständiger Kirchen, dem nicht vorhandenen Repräsentationsgedanken und nicht zuletzt mit seinem Akzent auf der Freiheit und Gottesunmittelbarkeit aller Glaubenden ein solches Amt fremd. An die Stelle einer Zentralgewalt treten hier synodale Strukturen; die Leitung wird dabei durch Ordinierte und Nichtordinierte gemeinsam ausgeübt. Vereinzelt werden von evangelischer Seite vorsichtige Überlegungen zu einem Papsttum im ökumenischen Geist vorgebracht. In gleicher Weise haben sich auch verschiedene ökumenische Dialoge mit dieser Frage beschäftigt. Damit ein Papstamt für evangelische Kirchen potentiell akzeptabel wäre, müsste es als Dienst an der Einheit und als Amt, das die Einheit aller Christen sichtbar machen sollte, verstanden und gestaltet werden, wobei Einheit nicht als Uniformität gedacht wird, sondern als Einheit in versöhnter Verschiedenheit, die Vielfalt und Unterschiedlichkeit zulässt. Ein

solcher, auch für evangelisches Verständnis akzeptabler „*Papst*“ müsste freilich auf die Realisierung seines Jurisdiktionsprimates und seiner universalen Lehrgewalt freiwillig verzichten – was juristisch denkbar und möglich wäre –, so dass er eher ein „*primus inter pares*“, ein erster unter den ansonsten gleichrangigen Bischöfen wäre.

Ob solche Vorstellungen theologisch und kirchenpolitisch tragfähig sind, wird die Zukunft erweisen. Die römisch-katholische Kirche sieht im Papsttum ein konstitutives, d.h. zum Wesen der Kirche gehörendes Element ihrer Kirchenverfassung. Dabei bestreitet sie freilich nicht, dass es seine konkrete Ausgestaltung erst im Lauf der Geschichte der Kirche gefunden und dabei auch verändert hat. In diesem Sinne ist auch die heutige Gestalt des Papsttums veränderbar. ■

Weiterführende Literatur

- Denzler, Georg: Das Papsttum. München 1997 (trotz der Komprimiertheit gut lesbare und äußerst sachliche Darstellung).
- Fleischmann-Bisten, Walter (Hg.): Papstamt pro und contra. Geschichtliche Entwicklungen und ökumenische Perspektiven. Bensheimer Hefte 97, Göttingen 2001 (Beiträge zur historischen Entwicklung des Papstamtes, zur Kritik daran und zur aktuellen ökumenischen Einschätzung).
- Klausnitzer, Wolfgang: Der Primat des Bischofs von Rom. Entwicklung – Dogma – Ökumenische Zukunft. Freiburg 2004 (umfassendste systematische Darstellung, die gegenwärtig vorliegt).
- Pemsel-Maier, Sabine: Grundbegriffe der Dogmatik. 99 Wörter; Theologie konkret. München 2003 (zum Nachschlagen einzelner Grundbegriffe, u.a. auch zu Kirche und Papsttum).
- Schwaiger, Georg: Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert. Von Leo XIII. zu Johannes Paul II. München 1999 (gute Übersicht, an einzelnen Personen orientiert).